

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bartow  
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.09.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 werden

	2023		2024	
	von bisher	auf	von bisher	auf
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	307.930 EUR	367.690 EUR	510.635 EUR	510.635 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	954.175 EUR	1.096.805 EUR	728.070 EUR	728.070 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-102.162 EUR	-185.032 EUR	-199.445 EUR	-199.445 EUR
2. im Finanzhaushalt				
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	245.490 EUR	305.250 EUR	449.115 EUR	449.115 EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	878.800 EUR	1.021.780 EUR	692.435 EUR	692.785 EUR
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-633.310 EUR	-716.530 EUR	-243.320 EUR	-243.670 EUR
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	742.520 EUR	742.520 EUR	89.220 EUR	224.220 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	849.750 EUR	850.800 EUR	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-107.230 EUR	-108.280 EUR	89.220 EUR	224.220 EUR

festgesetzt.

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR für 2023 auf 0 EUR und von bisher 0 EUR für 2024 auf 0 EUR.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR für das Haushaltsjahr 2023 und 2024

**§ 4**  
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 24.540 EUR für 2023 auf 30.520 EUR und von bisher 44.910 EUR für 2024 auf 44.910 EUR

**§ 5**  
**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2023	2023	2024	2024
	von bisher	auf	von bisher	auf
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	339 v. H.	339 v.H.	339 v. H.	339 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395 v. H.	395 v. H.	395 v. H.	395 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	351 v. H.	351 v. H.	351 v. H.	351 v. H.

**§ 6**  
**Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen verändert sich von bisher 1,1218 VzÄ auf nunmehr 1,1218 VzÄ (Vollzeitäquivalente) für das Haushaltsjahr 2023 und von bisher 1,1218 VzÄ auf 1,1218 VzÄ (Vollzeitäquivalente) für das Haushaltsjahr 2024.

**§ 7**  
**Weitere Vorschriften**

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

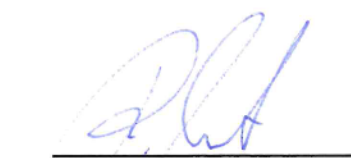
1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
  - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt:  
wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 gilt:  
wenn 0,5 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

**Nachrichtliche Angaben:**

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich		2023	2024
1.	zum Ergebnishaushalt		
	das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
	von bisher	135.612 EUR	-63.833 EUR
	auf voraussichtlich	52.742 EUR	-146.703 EUR
2.	zum Finanzhaushalt		
	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		
	zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
	von bisher	-186.559 EUR	-429.879 EUR
	auf voraussichtlich	-269.779 EUR	-513.449 EUR
3.	zum Eigenkapital		
	der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember		
	des Haushaltsjahres		
	von bisher	1.067.735 EUR	375.367 EUR
	auf voraussichtlich	491.942 EUR	292.497 EUR

Bartow, 13.09.203  
Ort, Datum



  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 09.10.2023 bis 24.10.2023 im Rathaus, Oberbaustr. 21, Raum OG 1.10 (Fachgebiet Finanzen) zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Bartow, den 19.09.2023



---

(Unterschrift)  
Bürgermeister